



Ausschuss für Stadtmarketing und Kultur

BEKANNTMACHUNG

zur 18. Sitzung des Ausschusses für Stadtmarketing und Kultur
am Dienstag, den 13.10.2020, 18:30 Uhr
in das Rathaus, Sitzungssaal (Zimmer 11), Rathausgasse 1, 34576 Homberg (Efze)

Tagesordnung

1. Antrag der SPD-Fraktion vom 25. November 2018 (eing. 18. Dezember 2018) (VL-3/2019 21. Ergänzung)
betr. Wahlwerbesatzung
2. Antrag der FWG-Fraktion vom 14.08.2020 betr. Homberg Arena für die Zukunft bewahren (VL-149/2020 1. Ergänzung)
3. Verschiedenes

Homberg (Efze), 05.10.2020

Axel Becker
Ausschussvorsitzender



Ausschuss für Stadtmarketing und Kultur

BEKANNTMACHUNG

zur 18. Sitzung des Ausschusses für Stadtmarketing und Kultur
am Dienstag, den 13.10.2020, 18:30 Uhr
in das Rathaus, Sitzungssaal (Zimmer 11), Rathausgasse 1, 34576 Homberg (Efze)

Tagesordnung

3. Antrag der SPD-Fraktion vom 10.02.2017 - betr. WLAN-Angebot und der (SB-18/2018
CDU-Fraktion vom 17.02.2017 - betr. WLAN-Versorgung 23. Ergänzung)

Homberg (Efze), 09.10.2020

Axel Becker
Ausschussvorsitzender



Homberg (Efze), den 14.10.2020

18. Sitzung
Leg.-Periode 2016 / 2021

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 18. Sitzung des Ausschusses für Stadtmarketing und Kultur
am Dienstag, 13.10.2020, 18:31 Uhr bis 20:12 Uhr

Anwesenheiten

Anwesend:

Ausschussvorsitzender Axel Becker
Ausschussmitglied Klaus Bölling
Ausschussmitglied Carsten Giesa (18:56 - 20:12 Uhr)
Ausschussmitglied Thomas Höse
Ausschussmitglied Hartmut-Dirk Pfalz
Ausschussmitglied Christian Utpatel vertritt Koch, Helmut (FWG)

Von der Verwaltung:

Herr Thomas Jerosch

Schriftführer:

Herr Johannes Maiwald

Sitzungsverlauf

Herr Becker eröffnet die Ausschusssitzung um 18:31 Uhr und begrüßt die Anwesenden.

Einwände gegen Form und Frist der Ladung werden nicht erhoben. Der Ausschuss ist mit zu diesem Zeitpunkt fünf anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

Der Ausschuss stimmt der vertretungsweisen Schriftführung durch Herrn Johannes Maiwald einstimmig zu. Die Tagesordnung wird einstimmig um den unten aufgeführten TOP 3, WLAN-Versorgung im Stadtgebiet, erweitert.

1. **Antrag der SPD-Fraktion vom 25. November 2018 (eing. 18. Dezember 2018)** **VL-3/2019**
betr. Wahlwerbesatzung **21. Ergänzung**

Als Vertreter der Verwaltung führt Herr Maiwald in den Sachstand ein. Der vorliegende Entwurf sieht eine Unterscheidung zwischen der Wahlkampfzeit (ab sechs Monate vor Wahltag) und der unmittelbar vor der Wahl liegenden Vorwahlzeit (ab dem 42. Tag vor Wahltag) vor. Der Entwurf

sieht parallel die zahlenmäßige und örtliche (Wesselmann) Beschränkung der Wahlwerbung und die Errichtung von Plakattafeln vor. Der Antrag der SPD-Fraktion und die Anregung von Herrn Pfalz in der Stadtverordnetenversammlung vom 16.09.2020 formulieren das Ziel der Errichtung von Plakatstellwänden zur Reduzierung und Bündelung der Wahlwerbung.

Herr Bölling informiert, dass sich auch der Ältestenrat in seiner letzten Sitzung mit der Wahlwerbesatzung befasst habe. Der Ältestenrat unterstütze demnach die Errichtung von Plakatstellwänden und bittet den Ausschuss sich mit dieser Frage näher zu befassen.

Für die Vorwahlzeit befürwortet der Ausschuss die Beschränkung der Wahlwerbung ausschließlich auf von der Stadt zu errichtende Plakatwände und die Möglichkeit der Errichtung von Großflächenplakaten entsprechend des Satzungsentwurfs. Jede berechnete Gruppierung soll die Möglichkeit bekommen, sich auf den Plakatwänden mit zwei Plakaten des Formats DIN-A1 zu präsentieren. Um eine effiziente und faire Nutzung der Plakatwände sicherzustellen, sollen diese eine optische Einteilung im DIN-A1-Format vorsehen. Wie bei mehreren parallel stattfindenden Wahlen im Hinblick auf die Anzahl der Plakatierungsmöglichkeiten verfahren werden soll wurde nicht abschließend geklärt. Jedenfalls bei parallel stattfindenden Personenwahlen sollen zusätzliche Möglichkeiten geschaffen werden.

Der Ausschuss ist einhellig der Auffassung, dass Ziel der Wahlwerbesatzung eine Reduzierung der Werbeträger und eine Verwendung von möglichst nachhaltigen Materialien sein soll. Die Frage, ob es machbar und sinnvoll ist in der Wahlkampfzeit bei Werbeträgern vollständig auf Kunststoffe zu verzichten, wurde nicht abschließend geklärt. In der Satzung soll klargestellt werden, dass die für Hombergshausen getroffenen Regelungen auch Lengemannsau umfassen. Als weiterer Standort für die Kernstadt soll der Bereich der Begegnungsstätte Alte Sparkasse aufgenommen werden.

Der Ausschuss bittet den Magistrat prüfen zu lassen, in welchem Zeitraum (Vorlauf) die Errichtung von Plakatstellwänden an den im Satzungsentwurf genannte Standorten möglich ist.

2. **Antrag der FWG-Fraktion vom 14.08.2020 betr. Homberg Arena für die Zukunft bewahren**

**VL-149/2020
1. Ergänzung**

Herr Utpatel erläutert den Antrag der FWG-Fraktion. Ziel sei es demnach die Fläche der „Arena“ im Gewerbegebiet Süd, für die es in den letzten Jahren keine ernsthaften Interessenten gegeben habe, aus der aktiven Vermarktung herauszunehmen. Die Fläche solle so für größere kulturelle Veranstaltungen erhalten bleiben.

Die Ausschussmitglieder sind sich darin einig, dass die Fläche der „Arena“ einmalig in der Umgebung ist. Herr Pfalz weist auf die Notwendigkeit der Errichtung von entsprechender Infrastruktur hin.

Beschluss:

Der Ausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, die Fläche der „Arena“ im Gewerbegebiet Süd aus den zu vermarktenden Flächen herauszunehmen.

Sofern die Stadt ein besonders attraktives Angebot für die Fläche erhalte, könne hierrüber gesondert beraten und beschlossen werden

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 6
Ja-Stimmen: 6

3. **Antrag der SPD-Fraktion vom 10.02.2017 - betr. WLAN-Angebot und
der CDU-Fraktion vom 17.02.2017 - betr. WLAN-Versorgung**

**SB-18/2018
23. Ergänzung**

Als Vertreter der Verwaltung erläutert Herr Jerosch den aktuellen Sachstand des Förderprogramms „Digitale Dorflinde“, das auf die Errichtung von 20 Hotspots begrenzt sei. Neben dem vorgenannten Programm existiere ein Programm des Schwalm-Eder-Kreises, das die Errichtung weiterer Hotspots fördere. Beide Programme sehen hinsichtlich der Errichtung der notwendigen Hardware eine Bindung an die IT-Innerebner GmbH aus Österreich vor. Neben der Möglichkeit der Beauftragung auch der Internetanschlüsse an die IT-Innerebner GmbH können diese auch selbst beauftragt werden, was für alle vorgesehenen Anschlüsse zusammen ca. 5.500 Euro günstiger sei. Auf Nachfrage erläutert Herr Jerosch, dass er für einen Hotspot eine Übertragungsgeschwindigkeit von 100 Mbit/s für erforderlich halte, um eine stabile Nutzung durch eine vorher nicht bekannte Anzahl von Nutzer*innen sicherzustellen.

Der Ausschuss spricht sich dafür aus, dass alle Homberger Ortsteile jedenfalls mit einem Hotspot versehen werden sollen. Er beauftragt den Magistrat daher damit, mögliche Standorte in den bisher nicht vorgesehenen Ortsteilen zu ermitteln. Der Ausschuss befürwortet zudem den eigenständigen Betrieb der Hotspots und die Auswahl des jeweils besten Anbieters.

4. **Verschiedenes**

Herr Pfalz bittet in das Protokoll aufzunehmen, dass das Angebot von Asklepios bzgl. des Areals des ehemaligen Krankenhauses, entgegen der Ankündigung, den Stadtverordneten noch nicht zur Verfügung gestellt worden sei.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Axel Becker
Ausschussvorsitzender

Johannes Maiwald
Schriftführer

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-3/2019 21. Ergänzung

Fachbereich: Ordnungsverwaltung

Beratungsfolge

Termin

SUK

13.10.2020

**Antrag der SPD-Fraktion vom 25. November 2018 (eing. 18. Dezember 2018)
betr. Wahlwerbesatzung**

a) Erläuterung:

Der Ältestenrat hat in seiner Sitzung vom 2. Oktober 2020 zu dem Thema folgende Anmerkungen gemacht:

Es wird angeregt, dass der Ausschuss für Stadtmarketing und Kultur kritisch hinterfragen soll, ob überhaupt Hänge- und Stellschilder i. S. d. § 6 Abs. 1 des Satzungsentwurfes zugelassen werden sollen. Weiterhin wurde empfohlen, dass die Standorte und weitere Rahmenbedingungen für die Plakattafeln i. S. d. § 6 Abs. 3 des Satzungsentwurfes im Detail diskutiert werden sollen. Es sollten zudem weitere Regelungen, beispielsweise zur Materialität der anzubringenden Plakate, entwickelt werden.

Der aktuelle Entwurf der Wahlwerbesatzung ist in der Anlage beigefügt.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

d) Beschlussvorschlag:

Anlage(n):

1. 200526_Entwurf Wahlwerbesatzung Hochheim - überarbeitet 02.10.2020



Satzung der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit

(Satzung Verfahrensregelung Wahlwerbung)

Aufgrund der §§ 16, 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) In der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254), des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 158, 188), des § 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Wahlwerbungssatzung bestimmt die Grundsätze der Werbung für politische Zwecke anlässlich von Wahlen mit Werbeträgern auf öffentlichen Straßen und Straßenbegleitgrünflächen, sowie das Aufstellen und Betreiben von Informationsständen, welche als Sondernutzung nach § 16 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 1. November 1962, in der jeweils gültigen Fassung, gelten. Die festgelegten Grundsätze gelten dabei nur innerhalb der Ortsdurchfahrten. Wahlwerbung im Außenbereich wird hiervon nicht berührt. Es werden die Grundsätze bestimmt, die innerhalb der Wahlkampfzeit für eine Erlaubnis eingehalten sein müssen, ferner wird der Rahmen für das Verwaltungshandeln in diesem Sachbereich gesetzt. Die Wahlwerbungssatzung gilt ausschließlich für die Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern (Wahlwerbung) in der Kreisstadt Homberg (Efze) während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide) sowie für Informationsstände anlässlich von Wahlen und Abstimmungen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Wahlkampf- und Vorwahlzeit

Die Wahlkampfzeit beginnt mit der amtlichen Festsetzung des Wahltermins - frühestens 6 Monate vor der Wahl und endet am Wahltag mit der Schließung der Wahllokale. Am 43.

Tag vor der Wahl um 00:00 Uhr beginnt die Vorwahlzeit. Sie dauert bis zum Wahltag und ist Teil der Wahlkampfzeit.

(2) Berechtigte

Berechtigte im Sinne der Wahlwerbungssatzung sind Träger von Wahlvorschlägen oder Wahllisten für Wahlen der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze), der Ortsbeiräte, des Kreistages des Schwalm-Eder-Kreises, des Hessischen Landtages, des Deutschen Bundestages oder des Europäischen Parlamentes sowie deren Untergliederungen oder gegebenenfalls vorhandenen satzungsgemäßen Vorfeldorganisationen, Bewerber und zugelassene Einzelbewerber für Wahlen zum Bürgermeister der Kreisstadt Homberg (Efze) bzw. zum Landrat des Schwalm-Eder-Kreises und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden.

Berechtigte sind politische Parteien, politische Organisationen, Wählervereinigungen und Personen, die im Auftrag der vorgenannten Berechtigten politische Informationsstände anlässlich der oben genannten Wahlen und Abstimmungen betreiben.

Die Untergliederungen, Vorfeldorganisationen, Bewerber, Einzelbewerber und Beauftragten eines Trägers, eines Wahlvorschlages oder einer Wahlliste gelten gemeinsam mit diesem selbst als ein einheitlich Berechtigter.

Soweit mehrere Wahlen oder Abstimmungen zeitgleich oder in unmittelbarer Abfolge stattfinden, verbleibt es bei der einheitlichen Berechtigung, selbst soweit der jeweilige Berechtigte Träger von Wahlvorschlägen oder Wahllisten für mehrere dieser Wahlen oder Abstimmungen ist.

(3) Werbeträger

Werbeträger sind Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder, welche der Aufnahme von Werbeplakaten dienen. Hohlkammerplakate sind zulässig. Es dürfen keine Werbeträger mit kantigen Metallrahmen oder solche, von denen anderweitige Verletzungsgefahren ausgehen können, verwendet werden.

~~Es gelten folgende Höchstgrößen:~~

~~Plakatfläche für Stellschilder 120 cm x 100 cm~~

~~Plakatfläche für Hängeschilder 85 cm x 60 cm~~

~~Plakatfläche für Großflächenplakatschilder 360 cm x 260 cm~~

~~Erlaubt sind auch Plakate in hiervon abweichenden gängigen Formaten, soweit ihre Gesamtfläche (Produkt ihrer jeweiligen Kantenlängen in cm²) die Grundfläche der vorab beschriebenen Plakatarten nicht überschreitet.~~

(4) Informationsstände anlässlich von Wahlen

Informationsstände im Sinne dieser Satzung sind mobile Stände mit einer Größe von max. 15 m², die Berechtigte nach § 2 Abs. 2 zum Zwecke der Information über Wahlziele und Kandidaten aufstellen.

§ 3

Sondernutzung durch Informationsstände anlässlich von Wahlen

Für das Antragsverfahren zur Sondernutzung durch Informationsstände anlässlich von Wahlen, die Erlaubniserteilung, die Ausübung und die Beendigung dieser Sondernutzung gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 4

Anforderungen an die Wahlwerbung

(1) Werbung in der Wahlkampfzeit (Veranstaltungswerbung)

Berechtigte dürfen mit Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (außer in der Vorwahlzeit) nur für öffentliche Veranstaltungen werben, die innerhalb der nächsten 14 Tage ab Anbringung der Werbeträger stattfinden sollen. Auf einem Werbeplakat darf für mehrere Veranstaltungen geworben werden. Öffentliche Veranstaltungen der Berechtigten sind nur Veranstaltungen, die allen Bürgern offen stehen und nicht, auch nicht teilweise, kommerziellen Zwecken dienen. Einer Erlaubnis steht nicht entgegen, dass Berechtigte mit Nichtberechtigten zusammen eine Veranstaltung durchführen und Nichtberechtigte auf dem Plakat auch genannt werden.

(2) Inhalt der Werbeplakate

Der Inhalt der Werbung unterliegt keiner Prüfung und Bewertung. Werbeplakate müssen den presserechtlichen Impressumsvorschriften des § 6 des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse – Hessisches Pressegesetz (HPresseG) vom 20. November 1958 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Auf dem Werbeplakat müssen Angaben über den Veranstalter, den Veranstaltungsort und -termin, die Veranstaltungsart oder den bzw. die Redner enthalten sein.

(3) Örtliche Zulässigkeit der Wahlwerbung und der Informationsstände

Werbeträger dürfen in der gesamten Wahlkampfzeit **nicht** angebracht oder aufgestellt, Informationsstände dürfen **nicht** errichtet werden:

- im Umkreis von 20 m vor den Haupteingängen von Schulen und Kindertagesstätten in der Kreisstadt Homberg (Efze);
- im Umkreis von 20 m um Kirchen, religiös genutzten Gebäuden und Friedhöfen;

(4) Am Wahltag dürfen Werbeträger darüber hinaus **nicht** angebracht und Informationsstände aufgestellt werden in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesen Gebäuden. Die Bannmeile nach dem Hessischen Kommunalwahlgesetz (HessKWG) und ähnlichen Gesetzen bleibt unberührt. Bereits angebrachte Werbeträger sind zu entfernen. Nicht entfernte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 5

Verfahren während der Wahlkampfzeit (außer Vorwahlzeit)

(1) Anträge

Werbeträger für Veranstaltungswerbung (Stell- und Hängeschilder) dürfen durch die Berechtigten nach Maßgabe dieser Satzung aufgestellt werden. Im Falle der Berechtigung durch Beauftragung ist diese durch Vollmacht nachzuweisen. Anträge hierfür sind mindestens 10 Arbeitstage vor dem geplanten Anbringen schriftlich bei der Kreisstadt Homberg (Efze) einzureichen.

(2) Erlaubnis

Die Erlaubnis gilt nach Maßgabe der Verfahrensregelung als erteilt, wenn nach Antragsstellung gemäß Ziffer 1; bis 5 Tage vor dem geplanten Anbringen der Werbeträger kein Versagungsbescheid ergangen ist. Die Erlaubnis gilt nach Maßgabe dieser Satzung als widerruflich erteilt.

Ein Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung oder der Sondernutzungssatzung nicht eingehalten werden oder sonstige Gründe des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung eintreten.

Die Erlaubnis wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass sie erlischt, wenn es dem Veranstalter unmöglich geworden ist, die Veranstaltung zur angekündigten Zeit oder am angekündigten Ort stattfinden zu lassen. Dabei ist es unerheblich, ob die Hinderungsgründe zivilrechtlicher (z. B. Kündigung der Veranstaltung), öffentlich-rechtlicher (z. B. Verbot der Veranstaltung) oder anderer Art (z. B. Absage des Referenten) sind. Sind die Hinderungsgründe beseitigt, ist die Erlaubnis neu zu beantragen, wobei die Frist gemäß § 5 Abs.1 einzuhalten ist.

(3) Erlaubnisversagung

Die Erlaubnis ist zu versagen,

- wenn überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern, z. B. wenn durch die Aufstellung von Wahlwerbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
- wenn wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Erlaubnis soll insbesondere versagt werden, wenn:

- der Werbeträger nicht den unter § 2 Abs.3 genannten Bedingungen entspricht oder wenn der Inhalt des Plakates gegen die guten Sitten verstößt, Sucht fördernd wirkt oder verfassungsfeindlich ist,
- der Inhalt des Werbeplakates keine Veranstaltungswerbung enthält oder in sonstiger Weise gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
- der Antrag unvollständig ist,
- die Veranstaltung kommerziellen Zwecken dienen soll oder sonst der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich ist.

Die Versagung der Erlaubnis wird dem Antragsteller durch Bescheid schriftlich übermittelt.

§ 6

Verfahren während der Vorwahlzeit

(1) Hänge- und Stellschilder

In der Vorwahlzeit ruht die allgemeine Antragspflicht für Sondernutzung durch Wahlwerbung für Hänge- und Stellschilder. Berechtigte dürfen in dieser Zeit ohne besondere Erlaubnis auf öffentlichen Straßen für politische Zwecke mit Stell- und Hängeschildern nach Maßgabe dieser Satzung werben. **Die Anzahl der zulässigen Standorte der Plakate richtet sich nach Anlage 1 zu dieser Satzung.**

Veranstaltungswerbeplakate nach § 5 Absatz 1 dieser Satzung sind hiervon umfasst. An einem Standort dürfen mehrere Plakate – auch unterschiedlicher Untergliederungen der jeweils Berechtigten - angebracht werden, soweit die übrigen Voraussetzungen dieser Satzung erfüllt bleiben. Die Standorte sind von den Berechtigten zu nummerieren, dies gilt auch für eventuell ausgetauschte Plakate.

(2) Großflächenplakatschilder

Das Aufstellen von Großflächenplakatschildern ist ausschließlich während der Vorwahlzeit und mit schriftlicher Genehmigung der Kreisstadt Homberg (Efze) zulässig. **Die Aufstellung hat ausschließlich an denen in der Anlage festgelegten Standorten zu erfolgen.** Der Antrag ist mindestens 15 Arbeitstage vor dem geplanten Aufstellen schriftlich zu stellen.

Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die Aufstellrichtung des Großflächenplakatschildes (Ansichtsfläche und Rückseite des Plakates sind zu kennzeichnen) und der genaue Standort des Großflächenplakatschildes (Abstand zu den Fahrbahnkanten und ggf. anderen markanten Punkten am Standort in Metern) eingetragen sind. Für die Versagung der Erlaubnis gilt § 5 Abs. 3 sinngemäß.

(3) Plakattafeln

Für Zwecke der Wahlwerbung werden für die Zeit des Wahlkampfes seitens der Kreisstadt Homberg (Efze) in den einzelnen Stadtteilen an den in Anlage 1 genannten Standorten großflächige Plakattafeln aufgestellt. Auf diesen Plakattafeln erfolgt keine Einteilung oder Reservierung. Berechtigte können hier mit maximal einem Plakat je Plakattafel in der Größe bis DIN A 1 plakätieren.

§ 7

Aufgrabungen, Verankerungen

Aufgrabungen des Straßenkörpers oder Verankerungen im Straßenkörper sind nicht gestattet. Werbeträger müssen mit eigener Schwere (windsicher) auf der öffentlichen Straßenanlage stehen. Im privaten Bereich aufgestellte Werbeträger dürfen den öffentlichen Verkehrsraum im Falle von z.B. Umstürzen nicht beeinträchtigen.

Darüber hinaus bedürfen Verankerungen der Werbeträger in öffentlichen Straßenbegleitgrünflächen der gesonderten vorherigen schriftlichen Erlaubnis (Aufgrabungserlaubnis). In diesem Fall sind entsprechende Anträge an die Bauverwaltung der Kreisstadt Homberg (Efze) zu richten. Die Bearbeitungsfrist für diese Anträge beträgt 10 Arbeitstage.

§ 8

Weitere Anforderungen an die Ausübung der Wahlwerbung und der Sondernutzung durch Informationsstände in der Wahlkampfzeit einschließlich Vorwahlzeit

Wahlwerbung ist nicht gestattet:

- an oder neben Masten von Verkehrszeichen, von Lichtzeichenanlagen sowie an oder neben Verkehrseinrichtungen (§ 43 Abs. 1 StVO);
- an Brücken, Brückengeländern, Haltestellen, an Spritzschutzgeländern, Fußgängerschutzgittern, Stützwänden und Stützwandgeländern;
- an Stellen, an denen Werbeträger die Verkehrsübersicht/Verkehrssicherheit gefährden oder behindern und in einer geringeren Entfernung als 7,5 m vor und

hinter Straßenkreuzungen, Einmündungen und Fußgängerüberwegen sowie auf Verkehrsflächen, die zum Parken freigegeben sind;

- an Bäumen;
- an technischen Bauwerken (Hydranten, Verteilerschranke, Schaltkasten) sowie an Buswartehallen.

Die Anbringung an Masten und Straßenlaternen muss mit einer Bodenfreiheit von 2,00 m (Unterkante) erfolgen. Bei Anbringung über einem Geh- oder Radweg muss die Bodenfreiheit 2,20 m betragen. Werbeträger sind so aufzustellen oder aufzuhängen und zu befestigen, dass die Verkehrssicherheit jederzeit gewährleistet ist. Sie müssen den Anforderungen an Ordnung und Sicherheit genügen. Sie dürfen nicht in das Lichtraumprofil öffentlicher Straßen hineinragen.

Die Werbeträger sind laufend zu kontrollieren und unverzüglich zu ersetzen oder zu beseitigen, wenn sie beschädigt sind. Verschmutzungen öffentlicher Straßen oder Ablagerungen auf öffentlichen Straßen, die durch die Sondernutzung bedingt sind, sind vom Berechtigten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

Großflächenplakatschilder dürfen nur außerhalb des Kronenbereiches von Bäumen aufgestellt werden.

~~Anhörungen zu Anträgen auf Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 9 StVO von dem Verbot des Betriebes von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen der Stadt Homberg (Efze) zum Zwecke des Betriebes von Lautsprecheranlagen zur Wahlwerbung werden nicht befürwortet. Dies betrifft auch die Nutzung im Rahmen von Informationsständen.~~

§ 9

Entfernen von Werbeträgern, Ersatzvornahme

(1) Beräumung genehmigter Werbeträger und Informationsstände

Für die Beräumung der Werbeträger und Informationsstände gilt Folgendes:

- Werbeträger für Veranstaltungswerbung, sowie die Befestigungsmaterialien sind binnen ~~3 Tagen~~ **1 Woche** nach dem Ende der letzten Veranstaltung, für die auf dem Werbeplakat geworben worden ist, abzuräumen.
- Hänge- und Stellschilder, die in der Vorwahlzeit angebracht wurden, sind binnen ~~7~~ **14** Tagen, **ab dem Montag** nach der Wahl oder der Abstimmung, vollständig abzuräumen.
- Großflächenplakatschilder sind binnen ~~3~~ **14** Tagen, ~~nach~~ **ab dem Montag nach** der Wahl oder der Abstimmung vollständig zu beräumen, spätestens jedoch bis zu dem in der Erlaubnis festgelegten Zeitpunkt.
- Die öffentliche Straßenfläche bzw. die Fläche des Straßenbegleitgrüns ist, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen.
- Ist die Erlaubnis erloschen oder widerrufen, sind die Werbeträger bis zum Ende des Tages nach dem Erlöschen bzw. dem Widerruf abzuräumen.
- Informationsstände sind sofort nach Beendigung der Informationstätigkeit bzw. zum Ende des genehmigten Zeitraumes vollständig zu beräumen.

Die öffentliche Straßenfläche bzw. die Fläche des Straßenbegleitgrüns ist, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen.

(2) Beräumung ungenehmigter Werbeträger und Informationsstände

Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände bzw. Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte, sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen abgeräumte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Kreisstadt Homberg (Efze) beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter Werbeträger bzw. Informationsstände und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 10 Gebühren und Kosten

Sondernutzungen öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, sind gebührenfrei. Verwaltungsgebühren im Antragsverfahren nach § 5 und § 6 werden nicht erhoben.

§ 11 Haftung

Der Berechtigte und/oder Antragsteller und/oder Aufsteller sind/ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligem Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen, gesamtschuldnerisch. Sie haben die Kreisstadt Homberg (Efze) von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 12 Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 51 Abs. 1 Nr. 3.3 HStrG, §17a Abs.1 KWG, § 30 Abs. 1 LWG und § 32 Abs. 1 BWG bezeichneten Tatbestände erfüllt. Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

DER MAGISTRAT

gez. Dr. Nico Ritz
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Homberg (Efze), den

gez.: Dr. Nico Ritz

Bürgermeister

Veröffentlicht am:

Anlage 1

zur Satzung der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Satzung Verfahrensregelung Wahlwerbung)

Die Höchstanzahl der Plakate pro Stadtteil der Stadt Homberg (Efze) wird nach folgender Tabelle begrenzt:

Stadtteile, Anzahl der Wahlplakate pro Berechtigtem

Homberg (Efze) Kernstadt	bis zu 12 13
Allmutshausen	bis zu 3 4
Berge	bis zu 2 3
Caßdorf	bis zu 3 4
Dickershausen	bis zu 2 3
Holzhausen	bis zu 3 4
Hombergshausen	bis zu 2 3
Hülsa	bis zu 3 4
Lembach	bis zu 2 3
Lützelwig	bis zu 2 3
Mardorf	bis zu 3 4
Mörshausen	bis zu 2 3
Mühlhausen	bis zu 3 4
Relbehausen	bis zu 2 3
Rodemann	bis zu 3 4
Roppershain	bis zu 2 3
Rückersfeld	bis zu 2 3
Sondheim	bis zu 3 4
Steindorf	bis zu 2 3
Waßmutshausen	bis zu 3 4
Welferode	bis zu 3 4
Wernswig	bis zu 5 6

Ein doppelseitiger Werbeträger zählt als ein Plakat im Sinne der Standortanzahl dieser Tabelle.

Plakattafeln, die von der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Verfügung gestellt werden:

Standorte in der Kernstadt

- Bereich der Hersfelder Straße, Grünfläche unterhalb der Aufstellfläche für Großflächenplakate
- Bereich der Wallstraße, Grünfläche an der Stadtmauer vor Einfahrt in das Parkhaus Pulverturm
- Einfahrtsbereich der Mühlhäuser Straße (L3224), Grünfläche vor Freizeitanlage Mühlhäuser Feld
- Bereich der Hans-Staden-Allee, Grünfläche an der Stadtmauer vor Haus Nr. 7

Standorte in den Stadtteilen

- Allmutshausen städt. Fläche im Bereich Fliederweg (mindestens 20 m Abstand zum Dorfgemeinschaftshaus)
- Berge städt. Grünfläche im Bereich Pappelallee in Höhe des Bolzplatzes
- Caßdorf städt. Fläche im Bereich Weidenweg hinter Einfahrt Haus Nr. 2
- Dickershausen städt. Fläche im Bereich Danziger Straße (mindestens 20 m Abstand zum Feuerwehrhaus)
- Holzhausen städt. Grünfläche im Bereich Berliner Straße vor Abzweigung Mittelstraße
- Hombergshausen städt. Grünfläche im Bereich Kehrenbergstraße in Höhe des Bolzplatzes
- Hülsa städt. Grünfläche im Bereich ehem. Haus Königstraße 4 (abgerissen)
- Lembach städt. Fläche im Bereich Waberner Straße (mindestens 20 m Abstand zum Dorfgemeinschaftshaus)
- Lützelwig städt. Grünfläche im Bereich Marburger Straße vor Haus Nr. 28
- Mardorf städt. Fläche am Scherchen (mindestens 20 m Abstand zum Dorfgemeinschaftshaus)
- Mörshausen städt. Fläche im Bereich Breslauer Straße (mindestens 20 m Abstand zum Dorfgemeinschaftshaus)
- Mühlhausen städt. Grünfläche im Bereich Lendorfer Straße an der Efze
- Relbehausen städt. Grünfläche im Bereich Remsfelder Straße am Abzweig von der B323
- Rodemann städt. Grünfläche im Bereich Am Backhaus hinter der Haltestelle
- Roppershain städt. Grünfläche im Bereich Schützenstraße (mindestens 20 m Abstand zum Dorfgemeinschaftshaus)
- Rückersfeld städt. Grünfläche im Bereich Bauernstraße hinter der Haltestelle
- Sondheim städt. Grünfläche im Bereich Wildparkstraße hinter der Haltestelle
- Steindorf keine der städtischen Flächen als Standort geeignet
- Waßmutshausen städt. Grünfläche im Bereich Hülsaer Straße vor der Brücke
- Welferode städt. Grünfläche im Bereich Preßnitzer Straße gegenüber Haus Nr. 2
- Wernswig städt. Grünfläche im Einfahrtsbereich der L3158
- Wernswig städt. Grünfläche im Bereich des Sportplatzes Sondheimer Straße

Von diesen 67 89 Plakaten darf maximal 1 Großflächenplakat („Wesselmann“) an einem der folgenden Standorte gestellt werden.

- Grünfläche im Bereich der Hersfelder Straße, unterhalb der Fußgängerbrücke
- Grünfläche im Einfahrtsbereich B 323, Ziegenhainer Straße
- Grünfläche im Einfahrtsbereich L 3224, Kasseler Straße

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-149/2020 1. Ergänzung

Fachbereich: Städtische Gremien / Organisation

Beratungsfolge	Termin
SUK	13.10.2020
HAFI	20.10.2020

Antrag der FWG-Fraktion vom 14.08.2020 betr. Homberg Arena für die Zukunft bewahren

a) Erläuterung:

Die FWG-Fraktion hat mit Schreiben vom 14.08.2020 beantragt, den Magistrat zu beauftragen, die hufeisenförmige Fläche in der ehemaligen Ostpreußenkaserne, die von Carl-Benz-Straße und Adam-Opel-Straße eingfasst wird, aus den zum Verkauf angebotenen Flächen herauszunehmen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 10.09.2020 den Antrag in den Haupt- und Finanzausschuss und den Ausschuss für Stadtmarketing und Kultur verwiesen.

Der Antrag ist der Vollständigkeit halber beigefügt.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

d) Beschlussvorschlag:

Anlage(n):

1. 2020-08-14 - Antrag der FWG-Fraktion - Homberg Arena



Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Jürgen Thureau
Rathaus
34576 Homberg

Homberg, 14. August 2020

**Antrag der FWG-Fraktion:
Homberg Arena für die Zukunft bewahren**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Thureau,

die Fraktion der Freien Wählergemeinschaft Homberg (Efze) bittet, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetensitzung zu nehmen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, die hufeisenförmige Fläche in der ehem. Ostpreußenkaserne, die von Carl-Benz-Straße und Adam-Opel-Straße eingefasst wird, aus den zum Verkauf angebotenen Flächen herauszunehmen. Das Grundstück soll dauerhaft im Besitz der Stadt Homberg verbleiben. Damit soll es möglich bleiben, die Fläche auch zukünftig für Festivals und Events zu nutzen - wie etwa beim Hessentag 2008 und zum Autokino und Eventsommer 2020.

Begründung:

Im zu Ende gehenden Sommer fanden auf der schon während des Hessentages genutzten Fläche vielfältige Veranstaltungen statt. Dazu gehören Auto- und Schlepperkino, Konzerte, Festivals, Partys, aber auch Feierlichkeiten wie etwa die Abiturientenverabschiedung der THS. Dadurch wurde eine Fläche zu neuem Leben erweckt, die sich schon 2008 als Arena bewährt und in die Herzen der Hombergerinnen und Homberger eingebrannt hatte. Wir danken den Initiatoren und Veranstaltern ausdrücklich für ihr Engagement in diesem großartigen Sommer 2020!

Die Arena hat sich erneut bewährt als Magnet für große kulturelle Veranstaltungen - aus ganz Deutschland leicht zu erreichen, weit genug von der Stadt entfernt, und doch durch den Blick auf Stadt und Burg mit einem unvergleichlichen Ambiente. Schon nach den kurzfristig geplanten Veranstaltungen dieses Sommers lassen sich erste wirtschaftliche Effekte etwa durch zusätzliche Übernachtungen feststellen. Die

diesjährigen Veranstalter haben bereits angekündigt, auch wieder für 2021 Veranstaltungen zu planen. Auch andere Veranstalter zeigen Interesse. Damit hat die Homberger Arena das Potential, sich als zentrale Location für vielfältige Events in der Mitte Deutschlands zu etablieren. Auch für traditionelle Homberger Veranstaltungen, wie etwa den Tag der Land- und Forstwirtschaft, wäre das Gelände gut geeignet.

Derzeit gehört das Grundstück allerdings zu denjenigen Flächen in den ehemaligen Kasernen, die von der Stadt aktiv zum Verkauf angeboten werden. Damit die Fläche auch zukünftig als Festgelände genutzt werden kann möge die Stadtverordnetenversammlung beschließen, das Gelände nicht mehr zum Verkauf anzubieten und im städtischen Besitz zu behalten. Damit ist gesichert, dass die Homberg Arena auch zukünftig für Events zur Verfügung steht.

Mit diesem Beschluss ist ausdrücklich keine Festlegung auf einen bestimmten Betreiber oder Veranstalter verbunden. Auch sind keine baulichen Änderungen oder Investitionen vorgesehen. Die Entwicklung des Gewerbegebietes außerhalb der hufeisenförmigen Fläche wird nicht beeinträchtigt.

Mit freundlichen Grüßen



Achim Jäger
Fraktionsvorsitzender

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: SB-18/2018 23. Ergänzung

Fachbereich: Städtische Gremien / Organisation

Beratungsfolge	Termin
SUK	13.10.2020
Magistrat	15.10.2020

Antrag der SPD-Fraktion vom 10.02.2017 - betr. WLAN-Angebot und der CDU-Fraktion vom 17.02.2017 - betr. WLAN-Versorgung

a) Erläuterung:

Die Stadt Homberg (Efze) hat in den vergangenen Monaten mehrere Förderanträge über das EU-Förderprogramm „WiFi4EU“ zur Realisierung verschiedener WLAN-Zugangspunkte (WLAN-Hotspots) beantragen lassen. Leider wurde über keinen der Anträge positiv entschieden. Daraufhin wurde geprüft, ob im Rahmen des hessischen Förderprogrammes „Digitale Dorflinde“ die Einrichtung von WLAN-Hotspots für den Stadtkern und die Stadtteile realisierbar ist.

Die Eckdaten des Förderprogrammes „Digitale Dorflinde“ sind wie folgt:

Die Fördersumme pro WLAN-Hotspot beträgt 90 % der zuwendungsfähigen Kosten, maximal jedoch 1.000 Euro. Pro Kommune werden maximal 20 WLAN-Hotspots gefördert.

Förderfähig sind nur die Anschaffungskosten der WLAN-Hotspots, nicht jedoch die laufenden Kosten.

Die Höchstfördersumme beträgt demnach aufgrund dieses Programmes 20.000 Euro.

Über das Landesprogramm „Digitale Dorflinde“ heraus existiert ein Förderprogramm des Landkreises Schwalm-Eder mit den gleichen Förderbedingungen, welches ab dem 21. Hotspot greift.

Die beiden Förderprogramme laufen bis zum 31.12.2020, bzw. bis die Fördertöpfe erschöpft sind (Antragsfrist).

Gemäß Sachstandsbericht in der Sitzung vom 27.08.2020 sollen konkrete Standortvorschläge für die Kernstadt und die Stadtteile durch die Verwaltung geprüft werden.

Eine Begehung der möglichen Standorte gemeinsam mit der Firma IT-Innerebner GmbH wurde vollzogen (Die Firma ist für die Umsetzung der Förderprogramme verantwortlich).

Die Vorschläge geeigneter Standorte (18 verschiedene Lokationen) sind der Anlage zu entnehmen.

Unter der Annahme, dass alle vorgeschlagenen Standorte umgesetzt werden, würden einmalige Kosten in Höhe von ca. 59.500 Euro anfallen, wovon wiederum ca. 45.000 Euro durch das Land

Hessen und den Schwalm-Eder-Kreis gefördert werden. Der Stadt Homberg (Efze) bliebe demnach in diesem Szenario ein Eigenanteil von ca. 14.500 Euro.

Darüber hinaus fallen ab Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WLAN-Hotspots laufende Kosten (Internettarifverträge) in Höhe von ca. 14.900 Euro pro Jahr, sowie einmalige Bereitstellungskosten von ca. 7.200 Euro an.

Diese laufenden Kosten sowie Bereitstellungskosten sind bei der Haushaltsplanung 2021 berücksichtigt.

Die Auswahl der vorgeschlagenen WLAN-Hotspots ist nun vom Ausschuss zu diskutieren und zu treffen.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

Förderrichtlinie des Landes Hessen und des Schwalm-Eder-Kreises, GemHVO, HGO

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

d) Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird gebeten, die WLAN-Hotspots mit den Nummern

- ...
- ...
- ...

für die Umsetzung zu beauftragen und den Förderantrag zu stellen.

Gleichzeitig möge der Magistrat, die dadurch entstehenden Ausgaben als außerplanmäßige Auszahlung, und die Förderung als außerplanmäßige Einzahlung zu beschließen.

Die einzusetzenden Eigenmittel sollen aus laufender Liquidität finanziert werden.

Anlage(n):

1. Anlage_Kostenaufstellung_Hotspots-2020-10-09

Kostenaufstellung möglicher Standorte "Digitale Dorflinde"

Lfd. Nr	Standort	Adresse	Adresse	Kosten gesamt einmalig (netto)	Kosten gesamt einmalig (brutto)	Förderfähig (nur netto)
1	Marktplatz	Marktplatz 19	34576 Homberg (Efze)	2.671,65 €	3.099,11 €	2.000,00 €
	Marktplatz	Marktplatz 7	34576 Homberg (Efze)	935,00 €	1.084,60 €	841,50 €
2	Freibad am Erleborn	Am Erleborn 1	34576 Homberg (Efze)	3.381,65 €	3.922,71 €	3.000,00 €
3	Burgberg	Georg-Textor-Weg 1	34576 Homberg (Efze)	3.757,95 €	4.359,22 €	3.000,00 €
4	Stadthalle	Ziegenhainer Str. 19a	34576 Homberg (Efze)	1.945,99 €	2.257,35 €	1.751,39 €
5	Allmuthshausen	Grundstraße 8	34576 Homberg (Efze)	4.675,00 €	5.423,00 €	4.207,50 €
6	Berge	Zum alten Feld	34576 Homberg (Efze)	1.918,66 €	2.225,65 €	1.726,79 €
7	Caßdorf	Lützelwiger Str. 7	34576 Homberg (Efze)	2.805,00 €	3.253,80 €	2.524,50 €
8	Dickershausen	Danziger Str. 30	34576 Homberg (Efze)	2.805,00 €	3.253,80 €	2.524,50 €
9	Hombergshausen	Kehrenbergstraße 1	34576 Homberg (Efze)	1.960,32 €	2.273,97 €	1.764,29 €
10	Holzhausen	Am Fiedeler 5	34576 Homberg (Efze)	1.945,99 €	2.257,35 €	1.751,39 €
11	Hülsa (DGH)	Spitzenweg 7	34576 Homberg (Efze)	3.740,00 €	4.338,40 €	3.366,00 €
	Hülsa (Hallenbad)	Spitzenweg 7	34576 Homberg (Efze)	1.870,00 €	2.169,20 €	1.683,00 €
12	Mardorf	Am Scherchen 13	34576 Homberg (Efze)	3.740,00 €	4.338,40 €	3.366,00 €
13	Mörshausen	Breslauer Str. 28	34576 Homberg (Efze)	1.945,99 €	2.257,35 €	1.751,39 €
14	Mühlhausen	Frielendorfer Str.	34576 Homberg (Efze)	1.945,99 €	2.257,35 €	1.751,39 €
15	Roppershain	Schützenstraße 30	34576 Homberg (Efze)	2.880,99 €	3.341,95 €	2.592,89 €
16	Sondheim	Bingeweg	34576 Homberg (Efze)	1.945,99 €	2.257,35 €	1.751,39 €
17	Welferode	Panoramaweg	34576 Homberg (Efze)	1.945,99 €	2.257,35 €	1.751,39 €
18	Wernswig	Turnhallenweg 10	34576 Homberg (Efze)	1.945,99 €	2.257,35 €	1.751,39 €
Gemeinkosten				372,00 €	431,52 €	
Summen				51.135,15 €	59.316,77 €	44.856,71 €

Auszahlung	59.316,77 €
Einzahlungen	-44.856,71 €
Eigenmittel	14.460,06 €

Kostenaufstellung möglicher Standorte "Digitale Dorflinde"

Lfd. Nr	Standort	Adresse	Adresse	Tarif	Kosten mtl. (brutto)	Jährlich (brutto)	Bereitstellungs- kosten (brutto)
1	Marktplatz	Marktplatz 19	34576 Homberg (Efze)	VF 400 (Kabel)	71,34 €	856,09 €	118,94 €
	Marktplatz	Marktplatz 7	34576 Homberg (Efze)	VF 400 (Kabel)	71,34 €	856,09 €	118,94 €
2	Freibad am Erleborn	Am Erleborn 1	34576 Homberg (Efze)	VF 50 (DSL)	47,48 €	569,77 €	410,55 €
3	Burgberg	Georg-Textor-Weg 1	34576 Homberg (Efze)	VF 50 (DSL)	47,48 €	569,77 €	410,55 €
4	Stadhalle	Ziegenhainer Str. 19a	34576 Homberg (Efze)	VF 1000 (Kabel)	83,18 €	998,17 €	410,55 €
5	Allmuthshausen	Grundstraße 8	34576 Homberg (Efze)	NC 100 (VDSL)	53,73 €	644,74 €	410,55 €
6	Berge	Zum alten Feld	34576 Homberg (Efze)	NC 100 (VDSL)	53,73 €	644,74 €	410,55 €
7	Caßdorf	Lützelwiger Str. 7	34576 Homberg (Efze)	VF 50 (DSL)	47,48 €	569,77 €	410,55 €
8	Dickershausen	Danziger Str. 30	34576 Homberg (Efze)	NC 100 (VDSL)	53,73 €	644,74 €	410,55 €
9	Hombergshausen	Kehrenbergstraße 1	34576 Homberg (Efze)	NC 100 (VDSL)	53,73 €	644,74 €	410,55 €
10	Holzhausen	Am Fiedeler 5	34576 Homberg (Efze)	VF 100 (VDSL)	53,73 €	644,74 €	410,55 €
11	Hülsa (DGH)	Spitzenweg 7	34576 Homberg (Efze)	NC 50 (VDSL)	47,48 €	569,77 €	410,55 €
	Hülsa (Hallenbad)	Spitzenweg 7	34576 Homberg (Efze)				
12	Mardorf	Am Scherchen 13	34576 Homberg (Efze)	VF 100 (VDSL)	53,73 €	644,74 €	410,55 €
13	Mörshausen	Breslauer Str. 28	34576 Homberg (Efze)	VF 100 (LTE)	117,81 €	1.413,72 €	410,55 €
14	Mühlhausen	Frielendorfer Str.	34576 Homberg (Efze)	NC 50 (VDSL)	47,48 €	569,77 €	410,55 €
15	Roppershain	Schützenstraße 30	34576 Homberg (Efze)	VF 100 (LTE)	117,81 €	1.413,72 €	410,55 €
16	Sondheim	Bingeweg	34576 Homberg (Efze)	NC 50 (VDSL)	47,48 €	569,77 €	410,55 €
17	Welferode	Panoramaweg	34576 Homberg (Efze)	VF 100 (LTE)	117,81 €	1.413,72 €	410,55 €
18	Wernswig	Turnhallenweg 10	34576 Homberg (Efze)	NC 100 (VDSL)	53,73 €	644,74 €	410,55 €
Gemeinkosten							
Summen					1.240,28 €	14.883,33 €	7.217,23 €

VF = Vodafone / Unitymedia

NC = netcom